

Rahmengartenordnung

des Regionalverbandes der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V.

0. Vorwort

Die Rahmengartenordnung (im folgenden Gartenordnung genannt) gilt für alle im Regionalverband der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V. organisierten Gartenvereine und deren Kleingartenanlagen, sowie für alle Gärten, wo der Regionalverband eine verwalterische Funktion ausübt.

Sie beinhaltet die Erfahrungen der Mitgliedsvereine auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und Verordnungen bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und des Zusammenlebens in den Kleingartenanlagen.

Die Mitgliedsvereine können Ergänzungen entsprechend ihrer Spezifik auf der Grundlage der Rahmengartenordnung erlassen. Diese dürfen jedoch der Rahmengartenordnung nicht widersprechen.

Die vorliegende Gartenordnung, als auch die Ergänzungen, sind Bestandteile des Nutzungs- bzw. Pachtvertrages des Kleingärtners.

1. Kleingartenanlagen

- 1.1. Die Kleingartenanlage ist eine Gemeinschaftsanlage und dient der Förderung der Gesundheit und dem körperlichen Bewegungsausgleich seiner Mitglieder. Die Durchführung einer kleingärtnerischen Betätigung erfüllt eine sinnvolle Beschäftigung.
- 1.2. Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel: Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefaßt sind (Kleingartenanlage). Kleingärten haben heute in unserer arbeitsteiligen Industriegesellschaft eine wichtige sozialpolitische Bedeutung. Darüber hinaus stellen sie ein wichtiges Element zur Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung dar.
- 1.3. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern. Das schließt den Vogelschutz ein.
- 1.4. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BkleingG nichts anderes bestimmt.
- 1.5. Die Abgrenzung der Einzelgärten zu den Wegen und Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage sowie zwischen den Gärten wird durch den Vereinsvorstand festgelegt. Eigenmächtige Veränderungen dieser Abgrenzungen sind nicht erlaubt.
- 1.6. Jeder Pächter hat die an seinen Garten angrenzenden Wege in der Kleingartenanlage entsprechend den Festlegungen des Vorstandes des Kleingartenvereins bzw. des Regionalverbandes, unkrautfrei und sauber zu halten, sofern keine Sonderregelungen getroffen wurden (z.B. bei öffentlichen Wegen). Auch die Pflege und Sauberhaltung der am

Rande der Kleingartenanlage unmittelbar angrenzenden Flächen fallen in diesen Verantwortungsbereich und werden gesondert geregelt.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1. Der Pächter hat seinen Kleingarten ausschließlich nach den Festlegungen des BkleingG, des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung, sowie deren vereinsmäßigen Ergänzungen zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Dazu muss auf der Gesamtfläche des Gartens die gärtnerische Nutzung überwiegen, d.h. mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu nutzen.

2.2. Der Kleingarten darf nur vom Pächter und von zu seiner Familie gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Für den Abschluss entsprechender Versicherungen ist der Pächter verantwortlich.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes – längstens für 2 Jahre – einen Helfer einsetzen.

2.3. Die Kern- und Steinobstgehölze sind vorwiegend als Niederstämme, die zu Busch-, Spindel- oder Spalierbäumen gezogen werden können, zu pflanzen. Halbstämme sollten nur bei Steinobst, vorwiegend als Schattenspender, angepflanzt werden. Hierbei sind die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanz- und Grenzabstände für Gartengehölze zu beachten. Bereits vorhandene Halb- und Hochstämme, sowie bewährte Obstsorten, sollten weiter genutzt werden.

2.4. Die Neupflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 2,50 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig.

Pflanzen und Gehölze, die als **Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge** an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, sind im Kleingarten nicht gestattet (siehe Anlage 2).

Im Falle des Pächterwechsels ist die Entfernung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die höher als 2,50 m sind, zu prüfen. Abschließend sind die erforderlichen Auflagen zu erteilen.

2.5. Hecken an Gartenwegen sollen auf eine Höhe von bis 1,20 m zu begrenzt werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Hecken dürfen nicht über die Parzellengrenze hinaus wachsen. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig. Für die Außenbegrenzung von Anlagen ist eine Heckenhöhe bis 2 m zulässig. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist zu achten.

2.6. Der Schutz der heimischen Nützlingsfauna (Vögel, Frösche, Igel, Marienkäfer, Ohrwürmer, Flurfliegen u.ä.) ist durch das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen, durch Nisthilfen, Vogeltränken und andere geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Als Feuchtbiotop sind im Kleingarten künstliche Kleinstgewässer von maximal 5 m² zulässig. Sie müssen einen

flachen Randbereich aufweisen und für eine Bepflanzung geeignet sein. Der Untergrund kann mit Hilfe von Folie, natürlichen Mineralien oder vorgefertigten Elementen abgedichtet sein. Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist nicht zulässig.

- 2.7. Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 2.8. Bei Pächterwechsel ist eine Wertermittlung durch einen vom Vereinsvorstand berufenen Wertermittler des Regionalverbandes grundsätzlich durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Regionalverband. In jedem Falle ist eine Bestandsaufnahme des jeweiligen Gartens durchzuführen. Notwendige Auflagen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes sind zu erteilen. Die Wertermittlung wird nach den rechtsverbindlichen und gültigen Unterlagen des Landesverbandes der Gartenfreunde „Sachsen-Anhalt“ e.V. sowie des Regionalverbandes der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V. durchgeführt.

3 Umweltschutz

- 3.1. Die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz nichts anderes bestimmt. Behördliche Auflagen zur Abwehr von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten hat der Kleingärtner unverzüglich nachzukommen bzw. hat ihre Realisierung zu gestatten.
- 3.2. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.
- 3.3. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, zur Bekämpfung von Gartenschädlingen und Pflanzenkrankheiten aktiv beizutragen. Sofern möglich, haben mechanische oder biologische Verfahren den Vorrang in ihrer Anwendung.
- 3.4. Chemische Pflanzenschutzmittel, einschließlich Unkrautbekämpfungsmittel, dürfen nur unter Beachtung der Pflanzenschutzgesetze angewandt werden, wenn größere Schäden anders nicht abgewehrt werden können. Erlaubt sind nur in Deutschland zugelassene Produkte in handelsüblichen Packungen, sowie in Deutschland für die Anwendung in Haus- und Kleingärten zugelassenen Mittel.
- 3.5. Gesunde pflanzliche Abfälle, einschließlich Schnittholz, sind zu kompostieren und danach als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Möglichkeiten des Schredderns von Schnittholz sollen genutzt werden. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Ein Mindestabstand von 0,50 m ist einzuhalten.

Andere Regelungen zum Standort der Kompostanlage können durch den Vereinsvorstand festgelegt werden.

- 3.6. Fäkalien und Abwässer sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Nutzer des Kleingartens fachgerecht zu entsorgen. Das Betreiben und Neuanlegen von Sickergruben ist verboten. Über die zulässigen Entsorgungsmöglichkeiten vor Ort informiert der Vereinsvorstand.

Weitere wichtige Hinweise sind aus der Anlage 3 ersichtlich.

- 3.7. Für das Verbrennen von nichtkompostierbaren Gartenabfällen sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (siehe kommunale und vereinsinterne Festlegungen dazu). Nicht brennbare und für die Kompostierung ungeeignete Materialien sind nach dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der jeweiligen gültigen Satzung des Landratsamtes Burgenlandkreis und Saalekreis über die Abfallentsorgung zu entsorgen.
- 3.8. Unrat- und Gerümpelablagerungen aller Art im Garten, die der kleingärtnerischen Nutzung nicht dienen, sind nicht erlaubt.
- 3.9. Die Förderung und der Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft

4 Kleintierhaltung

- 4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Genehmigung des Vereinsvorstandes möglich. Die Zustimmung der angrenzenden Pächter ist schriftlich einzuholen. Sie gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen die Kleintierhaltung bis zum 03.10.1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Es muss die kleingärtnerische Nutzung überwiegen.
- 4.2. Sollte die Bienenhaltung in Kleingärten gestattet sein (s.a. unter Punkt 4.1.), so sind die Bienenstände bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufzustellen.
- 4.3. Auf Wegen und Gemeinschaftsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Eventuelle Verschmutzungen durch die Tiere sind sofort zu beseitigen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Jeder Besitzer haftet für die durch sein Tier entstandenen Schäden voll verantwortlich.
- 4.4. Werden Haustiere, z.B. Hunde und Katzen, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen bei Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben.

5 Bebauung im Kleingarten

- 5.1. Das Erweitern oder Errichten von Gartenlauben sowie von anderen Baukörpern und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 Pkt. 2 des Bundeskleingartengesetzes, der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Rahmenrichtlinie für bauliche Anlagen in Kleingartenanlagen des Regionalverbandes der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V. Diese Rahmenrichtlinie ist beim jeweiligen Vereinsvorstand vorhanden und kann eingesehen werden. Für jeden Neubau, Anbau oder Umbau muss der Bauwillige die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einholen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bauzustimmung des jeweiligen Vereinsvorstandes bzw., falls notwendig, der zuständigen Behörde erteilt ist. Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig.

Bei tragenden Bauteilen sind eventuelle notwendige statische Richtlinien durch den Bauwilligen zu beachten.

- 5.2. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtetem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Die Gesamtgestaltung der Laube sollte sich in die Eigenart der Gartenanlage und näheren Umgebung sowie den schon vorhandenen Lauben anpassen. Die maximalen Höhen für eine Gartenlaube betragen:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| - bei Pult- und Flachdach | 2,8 m (Firsthöhe) |
| - bei Satteldach (Neigung > 10) | 3,8 m (Firsthöhe) |

Eine Laube darf nicht unterkellert sein, ein Vorratsraum von 3 m² Grundfläche und einer Tiefe bis 1,25 m auch mit Zugang von außen, ist zulässig.

Schornsteineinbauten in und an der Laube sind unzulässig.

Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

- 5.3. Alle bis 03.10.1990 zweifelsfrei rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleinG § 20a/ Nr. 7 grundsätzlichen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz ist objekt- und nicht subjektbezogen. Er erlischt daher nicht bereits bei einem Pächterwechsel, sondern erst dann, wenn das Bauwerk nicht mehr vorhanden ist, oder wenn Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet sind, die Funktion des Bauwerkes zu erhalten.
- 5.4. Neben der Laube dürfen ein Kleingewächshaus (15 m³ brutto Rauminhalt) oder ein Folienzelt (bis 10 m² groß und 2,50 m hoch) und Frühbeetkasten errichtet werden, die nur dem Eigenverbrauch dienen.
- 5.5. Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen ist die Einhaltung der Grenzabstände von 3 m vom Baukörper zur Grenze erforderlich. Abweichungen können nur im Ausnahmefall mit schriftlicher Zustimmung des anliegenden Gartennachbarn durch den Vereinsvorstand genehmigt werden. An den Außengrenzen der Anlage ist in jedem Fall ein Grenzabstand von 3 m einzuhalten. Bei einer Verringerung des Abstandes von 3 m zu anderen Baukörpern sind die notwendigen Brandschutzbedingungen zu beachten.
- 5.6. Mit Zustimmung des Vereinsvorstandes können Windschutzblenden, Pergolen, je ein Zier- oder Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen bis max. 5 m² Grundfläche errichtet werden.

Zur Anlage des Teiches sind Lehm-/Tondichtungen, geeignete Folie oder Kunststoffe zu verwenden. Der Teich muss für die Bepflanzung geeignet sein (Feuchtbiotop).

Bade- und Wasserbecken sind in Kleingärten nicht dauerhaft auszuführen und nicht ins Erdreich einzulassen. Diese sind in der Zeit von Mai bis September des Jahres mit einem Durchmesser bis zu 3,5 m statthaft.

Kinderzelte können in den Ferienzeiten und an den Wochenenden aufgestellt werden. Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte in eigener Verantwortung bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist erlaubt. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden. Grundsätzlich verboten ist das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern, Wohnmobilen und Dauerzelteinrichtungen.

- 5.7. Die Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der Kleingartenanlage, die Ordnung der Nutzung der Wasserversorgung (z.B. Leitungs- und Oberflächenwasser), entscheidet der Vorstand bzw. die zuständige Interessengemeinschaft des Kleingartenvereins.

Der Neubau von Brunnen ist zustimmungspflichtig. Mit dem Bau des Brunnens darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung erteilt wurde. Eventuelle behördliche Regelungen bleiben davon unberührt.

- 5.8. Die Installation von Antennen für Sendezwecke im Kleingarten ist nicht erlaubt.
- 5.9. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht aufgestellt und betrieben werden.
- 5.10. Neu anzulegende Wege- und Sitzflächen dürfen nicht mit Ortbeton versiegelt werden. Eine übertriebene Wegegestaltung mit Platten- und Splittbelag ist nicht statthaft. Im Zweifel entscheidet der Vereinsvorstand.
- 5.11. Eine Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen ist von einer Genehmigung durch den Vereinsvorstand abhängig.
- 5.12. Nicht zulässig ist die Errichtung von weiteren Baukörpern, wie Schuppen, freistehende Toilette, festen Feuerstellen (außer Betongrill) und nicht genehmigten Kleintierställen.
- 5.13. Näheres, insbesondere das Verfahren bei der Errichtung von baulichen Anlagen in Kleingärten regelt die Rahmenrichtlinie für bauliche Anlagen in Kleingartenanlagen des Regionalverbandes der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen (insbesondere Pflichtstunden) zu beteiligen.

- 6.2. Die im Rahmen der Gesamtgestaltung der Anlage zu leistenden Gemeinschaftsstunden sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, und stellt er keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe des Abfindungsbetrages wird durch den Kleingartenverein festgesetzt und durch Mitgliederversammlung beschlossen. Für Mitglieder ohne Garten sind gesonderte Festlegungen zu treffen. Bei der Bestellung von Ersatzpersonen ist auf die Möglichkeit des gesonderten Versicherungsschutzes und auf die Folgen einer fehlenden Versicherung hinzuweisen.
- 6.3. Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte nach den Festlegungen des Vereins zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und durch seine Gäste verursacht werden.
- 6.4. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn unzumutbare Geräuschbelästigung ist zu unterlassen.

Die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen ganztägig und von Montag bis Samstag zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sind einzuhalten. Die in der Stadt Naumburg hierfür geltenden Satzungen sind gleichfalls zu beachten.
- 6.5. In Kleingartenanlagen ist der Umgang mit Luftdruck- und Schreckschusswaffen verboten. Ausnahmen, z.B. bei Vereinsfesten, werden vom jeweiligen Verein beschlossen.
- 6.6. Die Wege der Kleingartenanlage dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten (z.B. um die Abstellflächen für PKW zu erreichen) kann der Vereinsvorstand abweichende Festlegungen beschließen. Er kann auf Antrag eines Pächters auch eine Ausnahmeregelung, z.B. wegen Materialanlieferung treffen. Der Pächter haftet für die dabei durch ihn verursachten Schäden.
- 6.7. Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Kleingartenanlage nur auf den vom Verein vorgesehenen Abstellflächen abgestellt werden. Die Errichtung von Garagen, Carports oder sonstigen Kfz Abstellflächen in Kleingärten ist nicht gestattet.
- 6.8. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlage verboten.
- 6.9. Baumaterialien, Düngemittel u.a. sind an den Zufahrtswegen außerhalb der Kleingartenanlage nur mit Genehmigung des Grundstückseigentümers zwischenzulagern. Die evtl. erforderliche Zwischenlagerung von Material innerhalb der Anlage bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 6.10. Behördliche Vorschriften und Ortssatzungen über Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wie z.B. die Gefahrenabwehrverordnung, sind einzuhalten.

7. Betreten der Kleingärten

- 7.1. Dem Eigentümer, dem Verpächter oder deren Beauftragten ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zu dem Kleingarten zu gestatten.
- 7.2. Ein Betreten ohne Anwesenheit des Parzellenpächters ist ebenfalls durch Vorstandsmitglieder oder deren Beauftragten statthaft. Dies gilt insbesondere zur Abwehr einer drohenden Gefahr.

8. Verstöße gegen die Gartenordnung

- 8.1. Kommt der Pächter einer sich aus dieser Rahmengartenordnung sowie einer Gartenordnung des Vereins ergebenden Verpflichtung nicht nach, ist der Vereinsvorstand nach schriftlicher Abmahnung und Ankündigung mit Fristsetzung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.
- 8.2. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Friststellung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, gelten als eine Verletzung des Einzelpachtvertrages. Sie können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Einzelpachtvertrages führen.
- 8.3. Der Vereinsvorstand hat die Einhaltung der beschlossenen Gartenordnung zu gewährleisten. Er hat das Recht, entsprechende Kontrollen durchzuführen, diese auszuwerten und schriftliche Auflagen zur Herstellung der Rahmengartenordnung zu erteilen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die vorliegende Neufassung der Rahmengartenordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes der Gartenfreunde „Saale-Unstru-Querne“ e.V. am 08.10.2011 in Freyburg beschlossen.

Sie tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

- 9.2. Die Neufassung der Rahmengartenordnung wird jedem Kleingartenpächter vom Vereinsvorstand bis 01.01.2012 ausgehändigt.
- 9.3. Von den jeweiligen Kleingartenvereinen beschlossene Ergänzungen können die Bestimmungen der Rahmengartenordnung an örtliche Gegebenheiten anpassen, ergänzen oder konkretisieren. Sie dürfen der Rahmengartenordnung nicht widersprechen.

Anlage 1

Pflanz- und Grenzabstände für Gehölze im Kleingarten

Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Pflanzabstände empfohlen und folgende Grenzabstände vorgeschrieben.

	Pflanzabstand	Grenzabstand
Niederstamm (bis 60 cm Stammhöhe)		
Apfel	2,50 – 3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	2,50 – 3,00 m	2,00 m
Sauerkirsche	4,00 – 5,00 m	2,00 m
Pflaume	3,50 – 4,00 m	2,00 m
Pfirsich/Aprikose	3,00 m	
Halbstamm		
Süßkirsche, Einzelbaum	3,00 m	
Obstgehölze in Heckenform, schlanken Spindeln und anderen kleinkronigen Baumformen		
Büsche und Stämmchen		
Johannisbeere, schwarz	1,50 – 2,00 m	1,00 m
Johannisbeere, rot und weiß	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Spaliererziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50 m	1,50 m
Brombeeren / rankend	2,00 m	1,50 m
Brombeeren / aufrecht stehend	1,00 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m
Ziergehölze (max. 2,50 m)	3,00 m	
Formhecken	1,20 m	

Bei allen übrigen Pflanzen gilt die Faustregel – Grenzabstand ist gleich halber üblicher Pflanzabstand.

Anlage 2

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschance bieten:

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume	Nadelbäume
Ahorn	Eibe
Birke	Tannen (aller Art)
Buche	Douglasie
Eiche	Fichten (alle Arten)
Eche	Kiefern (alle Arten)
Erle	Zypressen (alle Arten)
Eberesche	Lebensbaum (nur als Hecke)
Ginkgo	Mammutbaum
Kastanie	Zedern (alle Arten)
Pappel	Wacholder (alle Arten)
Weide	
Walnuss	

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Bezeichnung	Wuchshöhe/Schaderreger
Blut-Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	
Erbsenstrauch (<i>Caragana arborescens</i>)	
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	
Goldregen	bis zu 7 m Wuchshöhe
Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)	bis zu 7 m Wuchshöhe und Wurzel ausläufer
Bocksdorn (<i>Lycium barbarum</i>)	
Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Scharkakrankheit
Berberitze-Sauerdorn (<i>berbens vulgaris</i>)	Rost
Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
Felsenbirne-Pralinenbaum (<i>Amelanchier levis</i>)	Feuerbrand
Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand
Scheinquitte (<i>Chaenomelis japonica</i>)	Feuerbrand
Rot- und Weißdorn (<i>Crataegus laevigata/monogyna</i>)	Feuerbrand
Zwergmispel (<i>Cotoneaster horizontalis</i>)	Feuerbrand
Korkenzieher-Weide (<i>Salix matsudana Totuosa</i>)	Birnenbohrer
Weymuthskiefer 5-nadelig (<i>Pinus strobus</i>)	Johannisbeeren-Säulen-Blasenrost
Wacholder, mittelhoch (<i>juniperus sabina / pfitzerina</i> u.a.)	Birngitterrost
Zuckerhutfichte (<i>Picea glauca „Conica“</i>)	Rote Spinne

Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; Phytion = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerotheren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:	Heimatländer:
Riesenbärenklau / Herkules-Staude	Kaukasus
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidaga canadensis</i> u. <i>Solidaga gigantea</i>)	Nordamerika
Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
Franzosenkraut / Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
Hornfrüchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)	Nordamerika

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten:	Heimatländer:
Gewöhnliche Mahonie	Nordamerika / Kanada
China-Schilf	Südostasien
Ranunkel-Strauch	Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt. Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.

Anlage 3

Die Toilette im Kleingarten

Merkblatt, herausgegeben vom Landesverband der Gartenfreunde
Sachsen-Anhalt, Januar 2005

Auszug:

Liebe Gartenfreundin, lieber Gartenfreund,

beim Aufenthalt im Kleingarten, ob kurz oder lang, kann es natürlich zum Bedürfnis kommen, eine Toilette zu benutzen. So haben sich viele unserer Gartenfreunde ein „stilles Örtchen“ hergerichtet.

Leider verfügen Kleingartenparzellen häufig nicht über geeignete technische Einrichtungen, um Toiletten an eine Entsorgung – welcher Art auch immer – anzuschließen.

Daher besteht die Gefahr, dass Fäkalien nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, dass sie den Boden belasten, Grund- und Oberflächenwasser verschmutzen und letztlich auch die Gesundheit der Kleingärtner gefährden.

Diese Gefahr wird vergrößert, wenn durch Vermengung der Fäkalien mit Wasser (Wie z.B. im WC) die fäkalienhaltige Stoffmenge erheblich vergrößert wird.

Wir Kleingärtner sind in unserem Selbstverständnis naturnahe Gärtner und schonen die Natur nach Kräften, erst recht unsere Gärten, den Boden und das (Grund-)Wasser. Deshalb sollte ein umweltverträglicher und hygienischer Umgang mit Fäkalien für uns alle eine Selbstverständlichkeit sein oder werden. Dazu möge dieses Faltblatt eine wirksame Hilfestellung geben.

Wir hoffen auf Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bei der Lösung dieser wichtigen Aufgabe!

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Kuck
Präsident des Landesverbandes
Der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt

Kann ich nicht mal auf der Toilette machen, was ich will?

Das Bundeskleingartengesetz (BkleinG) stellt die Nutzung von Kleingärten unter besonderen gesetzlichen Schutz. Dieser ist an bestimmte Rahmenbedingungen geknüpft. Dazu zählt unter anderem die Vorgabe, den Kleingarten praktisch abwasserfrei zu bewirtschaften. Deshalb lässt das Gesetz auch die (sehr teure) abwassertechnische Erschließung von Kleingartenanlagen nicht zu. Ausgenommen davon sind zentrale Sanitäreanlagen der Kleingartenanlagen und Vereinsheime. Daraus folgt, dass Fäkalien in der Kleingartenparzelle nicht mit Wasser vermischt werden sollten, weil dadurch Abwasser entsteht. Derartiges Abwasser würde außerdem der Entsorgungspflicht der jeweiligen Gemeinde unterliegen. Es dürfte grundsätzlich nicht im Kleingarten selbst entsorgt werden (§ 151 Wassergesetz Sachsen-Anhalt). Eine ungenehmigte Einleitung von Abwasser in das Grundwasser wiederum (Stichwort: Sickergrube) würde einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Wasserrecht und eine erhebliche Gefährdung des Grundwassers darstellen.

Alles gut und schön, aber meine alte Gartentoilette hat doch Bestandsschutz?

Sollten Sie für Ihre bisherige Toilette im Kleingarten Bestandsschutz in Anspruch nehmen wollen, beachten Sie bitte folgendes:

Auf der Grundlage älterer Rechtsvorschriften erstellte Installationen müssen nicht den heutigen Normen nach BkleinG angepasst werden. Allerdings muss für diese Anlagen eine Genehmigung nachgewiesen werden, sofern diese auch nach altem Recht erforderlich war. Sollten damals getroffene vertragliche Vereinbarungen dem zu diesem Zeitpunkt geltendem Recht entgegenstehen, sind diese nichtig und bewirken keinen Bestandsschutz.

Bestandsschutz deckt keine Ersetzung durch eine neue Anlage, wohl aber die Befugnis zu Reparaturen (vgl. § 18 BkleinG).

Für eine nicht ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bzw. unerlaubte Gewässerbenutzung gibt es keinen Bestandsschutz. Nach Ermessen der Unteren Wasserbehörde ist eine Sanierung oder ggf. Nutzungsaufgabe/rückbau erforderlich.

Herkömmlicher Entsorgungsweg

Wo Verwertung vor Ort nicht gewünscht wird oder nicht möglich ist, sind die Fäkalien aus dem Kleingarten zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.

Bei der Nutzung von Chemietoiletten muss der Inhalt unbedingt zur Kläranlage (bzw. dem Kanalnetz) oder zur zentralen Sammelstelle innerhalb der Kleingartenanlage gebracht werden. Auch der Inhalt des Sammelbehälters einer Trockentoilette kann so entsorgt werden, wenn er nicht - mit geeigneten Zusatzstoffen vermischt – kompostiert werden soll.

Die Entsorgung insbesondere von überschüssigem Urin ist auch dann erforderlich, wenn die Kleingartenparzelle sehr intensiv besucht wird. Sonst würde die Aufnahmekapazität des Gartenbodens für Nährstoffe überschritten und Überdüngung eintreten.

Kompost aus dem Klosett – auch eine Lösung?

Im Kleingarten anfallende Fäkalien dürfen vor Ort nur dann verwertet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig kompostiert werden.

Nur dadurch werden die im Kot enthaltenen krankheitverursachenden Keime weitestgehend abgetötet und Bodennährstoffe besser verfügbar gemacht. Diese Nährstoffe können dann direkt in die natürlichen Stoffkreisläufe des Gartens zurückgeführt werden, ohne den Weg über die Kläranlage zu nehmen. So kann die Verwertung vor Ort die aufwändige Entsorgung andernorts ersetzen. Um einen Nährstoffüberschuss zu vermeiden, ist diese Art der Verwertung nur dann anzuwenden, wenn es sich um eine Toilette ohne tägliche Benutzung handelt und so kleine Mengen beschränkt bleiben.

Verwertung von Fäkalien – das Prinzip

Komposttoiletten können durchaus wie ein WC aussehen, haben aber keinen Wasseranschluss, sondern in ihrem Innern einen mit Strukturmaterial beschickten Sammelbehälter. Dieser Sammelbehälter wird dann auf einen **gesonderten** Komposthaufen entleert. Die Entfernung überschüssiger Flüssigkeit erfolgt entweder durch eine separate Urinerfassung (mittels eines kleinen Einbaus in der Toilette) oder durch einen Gitterboden im Auffangbehälter. In der Komposttoilette gesammelte Fäkalien werden nach üblichen Regeln des Kompostierens verrottet. Dabei sorgt die Zugabe von Strukturmaterial bereits in der Toilette für eine poröse Struktur der Kompostmasse und so für eine ausreichende Luftzufuhr. Als Strukturmaterial werden insbesondere Rindenschrot, Hobelspäne oder Holzhäcksel verwendet. Das Strukturmaterial sorgt

zugleich für einen günstigen Feuchte- und Nährstoffgehalt des zu kompostierenden Gemisches. Außerdem werden dadurch unangenehme Gerüche vermieden. Diese würden insbesondere durch Fäulnisprozesse bei mangelnder Luftzufuhr entstehen.

Komposttoiletten und Strukturmaterial werden von verschiedenen Herstellern angeboten. Aber es gibt auch Selbstbauanleitungen und selbst das Sitzbrett mit dem Eimer drunter lässt sich als Komposttoilette betreiben, mit einem käuflich verfügbaren Einsatz sogar mit Urinabtrennung.

Regeln zum Einsatz von Komposttoiletten, zu Kompostierung und Verwertung

Was muss ich beachten?

Damit eine Komposttoilette tatsächlich einwandfrei betrieben werden kann, sind einige Regeln unbedingt zu beachten:

1. bei der Installation der Toilette:
 - ◆ zur Sicherung der Entlüftung das Entlüftungsrohr besonnt (Kamineffekt), die Toilette selbst an einem möglichst kühlen Ort installieren
 - ◆ Fliegengitter an Be- und Entlüftungsgittern anbringen
2. bei der Nutzung der Toilette
 - ◆ Zugabe von Strukturmaterial nach jeder Benutzung
 - ◆ Separaten Sammelhaufen/-behälter für die Entleerung der Komposttoilette anlegen; Zugang von Kindern und Belästigung von Nachbarn verhindern; ggf. Regendach vorsehen, damit kein Sickerwasser in den Boden gespült wird.
3. bei der jährlichen Endkompostierung
 - ◆ aus dem Inhalt des Sammelhaufens und leicht abbaubarem Zuschlagmaterial einen Komposthaufen aufsetzen (getrennt vom normalen Kompost)
 - ◆ Gewährleistung von Luftzutritt, am besten auch von unten
 - ◆ Regulierung des Feuchtegehaltes (40 bis 60 %), Austrocknung an der Oberfläche verhindern
 - ◆ Kompostierung möglichst in der warmen Jahreszeit beginnen
 - ◆ Komposthaufen umsetzen nach 1. und 3. Woche sowie nach 9 bis 12 Monaten
 - ◆ Mindestens 12 Monate Kompostierungsdauer; empfohlen ist ein weiteres Jahr Lagerung 3x umsetzen nach 1 Woche; nach 3 Wochen; nach 9 Monaten
4. bei der Verwertung
 - ◆ Ausbringung in dünner Schicht nur im Zierpflanzenbereich
 - ◆ Ausbringung in der vegetationslosen Zeit (keimtötende UV-Bestrahlung durch die Sonne)
 - ◆ Verwendung von getrennt erfasstem Urin (hygienisch weitgehend unbedenklich) in zehnfacher Verdünnung zur Stickstoff-Düngung oder zur Kompostbefeuchtung
 - ◆ Sonstigen Düngereinsatz zurücknehmen, wenn mit Fäkalienkompost/urin gedüngt wird

Anlage 4

Elektroanlage

Im Kleingartenverein "Am Kalten Hügel" e.V. ist folgendes geregelt:

1. Die Gartenanlage ist verkabelt, das heißt, sämtliche Kabelverbindungen zwischen Haupt-, Unterverteilungen, Abzweigkästen und Gartenlauben sind in der Erde verlegt.
2. Die Hauptverteilungen am Zählerhaus, am Mittelweg und auf dem Festplatz sowie dessen Einspeisekabel sind Eigentum der Sparte. Die Hauptverteilungen enthalten die Hauptsicherungen für die Unterverteilungen.
3. Unterverteilungen und Abzweigkästen an Nebenwegen und Gärten sowie dessen Einspeisekabel sind Eigentum der jeweiligen Kleingartenpächter. Die Unterverteilungen enthalten die Hauptsicherungen für die einzelnen Gartenlauben.
4. Die Haupt-, Unterverteilungen und Abzweigkästen sind in der Schutzmaßnahme "Nullung" ausgeführt.
5. Als Schutzmaßnahme in den Lauben ist zwingend FI-Schutzschaltung mit einem Fehlerstrom von 30 mA vorgeschrieben.
6. Eingriffe und Veränderungen an Verteilungen und Abzweigkästen sowie das Auswechseln/Einsetzen von Sicherungen obliegt nur den jeweiligen Elektrofachleuten der Sparte.
7. Für die äußere Pflege der Unterverteilungen, Abzweigkästen und deren Gerüste/Befestigungen sind die jeweiligen Kleingartenpächter verantwortlich. Farbgebung: lichtgrau.
8. Anfallende Kosten für Reparaturen und äußere Pflege an nichtsparteneigenen Elektroanlagen übernehmen die jeweiligen Kleingartenpächter.
9. Bei Besitzerwechsel eines Kleingartens erfolgt die Schätzung der Elektroanlage in der Gartenlaube nur, wenn ein Prüfprotokoll/Abnahmeprotokoll eines zuständigen Elektrofachmannes vorhanden ist.
10. Die gesamte Elektroanlage des Kleingartenvereins "Am Kalten Hügel" e.V. liegt dokumentiert im Archiv der Sparte vor.

Anlage 5

Wasserleitung

Im Kleingartenverein "Am Kalten Hügel" e.V. ist folgendes geregelt:

1. Die Wasserleitung in der Kleingartenanlage ist Eigentum des Vereins, das heißt, die Ringleitung und die Stichleitungen.
2. Jede Veränderung an den vereinseigenen Leitungen darf nur von den dafür verantwortlichen Mitgliedern ausgeführt werden.
3. Die Bedienung der in den genannten Leitungen eingebauten Armaturen darf nur von den dafür verantwortlichen Personen ausgeführt werden.
4. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass
 - nach dem Abstellen des Wassers im Herbst die Wasserleitung und die Wasseruhr im Garten durch den Entlüftungshahn entleert werden,
 - bis zum 31. März des laufenden Jahres alle Wasserhähne geschlossen werden,
 - nach dem Anstellen des Wassers die Wasseruhr und die Wasserhähne funktionstüchtig und dicht sind.
5. Bei Verstößen gegen Punkt 4 wird das betreffende Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet (Wassergeld). Lässt sich aufgrund einer defekten Uhr der genaue Wasserverbrauch nicht feststellen, wird ein Pauschalbetrag auf der Grundlage des Wasserverbrauchs der vergangenen Jahre erhoben.
6. Bei defekten Wasseruhren sind die Mitglieder verpflichtet, den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Absperrventil im Abstand bis 0,5 m vom Zaun entfernt in seine Anschlussleitung einzubauen.
8. Dieses Absperrventil muss für die verantwortlichen Personen zu jeder Zeit zugänglich und darf nicht verschlossen sein.